

Bericht und Antrag

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame
Staatsgrenze**
— Drucksache 7/2396 —

A. Zielsetzung

Der Verlauf der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bestehenden Staatsgrenze basiert auf einer Reihe überwiegend veralteter Vereinbarungen, die z. T. bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen. Einer daher möglichen Rechtsunsicherheit soll durch Schaffung einer einheitlichen Neuordnung vorgebeugt werden. Der Vertrag enthält keine Grenzänderungen, sieht aber die Möglichkeit kleinerer Grenzkorrekturen durch den Abschluß von Zusatzverträgen vor.

B. Lösung

Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geringfügige Kosten können hinsichtlich der im Vertrag vorgesehenen Neuvermarkung der Staatsgrenze entstehen.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmitt-Vockenhausen

Der Gesetzentwurf zu dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. September 1974 dem Auswärtigen Ausschuß überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1974 beraten.

Der Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze hat keine Grenzveränderungen zum Gegenstand. Es wird vielmehr in erster Linie eine neue umfassende vertragliche Grundlage für den bestehenden Grenzverlauf geschaffen, der auf früheren, bis in das 18. Jahrhundert zurückreichenden Rechtsgrundlagen beruht.

Dem Vertrag ist ein umfangreiches Grenzurkundenwerk beigelegt, das in langjährigen Vermessungsarbeiten mit Hilfe neuzeitlicher Aufnahmemethoden erstellt wurde. Dieses Urkundenwerk umfaßt noch nicht den vollen Grenzverlauf; daher ist die Fortführung dieser Arbeiten in Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages vereinbart worden, wobei insbesondere für den etwa 450 km langen Abschnitt „Scheibenberg—Bodensee“ östlich des Bodensees noch umfangreiche Arbeiten wohl für eine Reihe von Jahren erforderlich sind. Für den Grenzabschnitt „Dreiecksmark—Dandlbachmündung“ konnten diese Arbeiten jedoch inzwischen abgeschlossen werden.

Von weiteren Einzelheiten des Vertrages wird genannt:

Die beiderseitige Verpflichtung, durch Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf deutlich erkennbar und gesichert bleibt (Artikel 7);

die Übereinkunft, daß die Vertragsstaaten überdies alle 10 Jahre gemeinsam die Grenzzeichen überprüfen und die Behebung etwa festgestellter Mängel veranlassen (Artikel 10);

schließlich die Bestellung einer ständigen gemischten Grenzkommision, deren Sache es sein wird, sich der bei der Durchführung des Vertrages stehenden praktischen Aufgaben anzunehmen. Diese Kommission wird aus je 1 Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bestehen, wobei jeder Vertragsstaat berechtigt ist, wei-

tere Delegierte nach näherer Bestimmung des Artikels 20 in diese Kommission zu entsenden.

Mit 784 km ist die gemeinsame Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich eine der längsten bilateralen in Europa. Sie ist durch einen regen Austausch in den vielfältigsten Lebensbereichen, sei es Touristik, Handel oder Berufsverkehr, gekennzeichnet. Gegenwärtig stehen rund 90 Grenzübergänge, davon etwa die Hälfte für die Zollabfertigung zugelassene, zur Verfügung. An diesen Grenzübergängen wurden im Jahre 1973 annähernd 94 Millionen Einreisen, davon über 20 Millionen österreichische, in die Bundesrepublik Deutschland gezählt. Für den grenzüberschreitenden Verkehr aus der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich in diesem Raum kann etwa der gleiche Umfang angenommen werden. Diese Größenordnung läßt die weit über die beiden Anrainerstaaten hinausreichende völkerverbindende Bedeutung dieser Gebiete erkennen.

Für den bilateralen, kleinen Grenzverkehr bestehen auf der Grundlage eines bereits im Jahre 1955 abgeschlossenen Regierungsabkommens praktische Erleichterungen vor allem für den wirtschaftlichen und beruflichen Verkehr. Hiervon haben im Jahre 1973 weit über 1 Million Bewohner der beiderseitigen Grenzzonen Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang soll auch das deutsch-österreichische Regierungsabkommen vom Dezember 1973 auf dem Gebiet der Raumordnung erwähnt werden. Darin wurde vereinbart, „zur Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung, insbesondere, soweit sie die Gebiete nahe der gemeinsamen Staatsgrenze betreffen,“ eine bilaterale Raumordnungskommission zu bilden, die ihre Tätigkeit Mitte 1974 aufgenommen hat.

Der deutsch-österreichische Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze ist das Ergebnis gründlicher und sorgfältiger Verhandlungen, die sich über mehrere Jahre erstreckten.

Er wurde am 3. Februar 1971 paraphiert und am 29. Februar 1972 unterzeichnet.

Namens des Auswärtigen Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Dr. Schmitt-Vockenhausen

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2396 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)

Vorsitzender

Dr. Schmitt-Vockenhausen

Berichterstatler